Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1232

20.6.2025

GEMEINSAME ERKLÄRUNG 1/2025 DER UNION UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS IM MIT DEM ABKOMMEN ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN PARTNERSCHAFTSRAT

vom 19. Juni 2025

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bekräftigen ihr Bekenntnis zur vollständigen Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit als Teil einer ambitionierten, weitreichenden und ausgewogenen Wirtschaftspartnerschaft, die von beiderseitigem Nutzen ist.

In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der in Teil Zwei Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Titel VIII“) festgelegten Ziele, die darin bestehen, Handel und Investitionen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in den Bereichen Energie und Rohstoffe zu erleichtern und kontinuierlich die Versorgungssicherheit sowie die ökologische Nachhaltigkeit zu fördern, indem in diesen Bereichen insbesondere ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet wird, teilen die Europäische Union und das Vereinigte Königreich die politische Auffassung, dass diese Ziele fortlaufend weiterverfolgt werden sollten und dass es angezeigt wäre, die Geltungsdauer von Titel VIII zu verlängern.

Dies würde durch sukzessive Beschlüsse gemäß Artikel 331 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erfolgen.